

## UMWELTSCHUTZREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen,

gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a und § 108 des Gemeindegesetzes sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

#### § 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens.
- <sup>2</sup> Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache des Einzelnen.
- <sup>3</sup> Die Massnahmen dieses Reglements befolgen die Grundsätze des Verursacherprinzipes und der Vorsorge.

#### § 2 Organisation

- <sup>1</sup> Zuständig für die Belange des Umweltschutzes ist die Umweltkommission Lüsslingen – Nennigkofen. Sie untersteht dem Gemeinderat gemäss Pflichtenheft.
- <sup>2</sup> Die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder richtet sich nach § 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Umweltkommission auf eine ordentliche Amtsdauer.
- <sup>4</sup> Zuständigkeiten und Verfahren von bestehenden Behörden werden durch dieses Reglement nicht geändert.

#### § 3 Pflichten von Behörden und Verwaltung

- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Bei Sachgeschäften mit möglichen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Vernehmlassung der Umweltkommission ein.
- <sup>3</sup> Der Umweltkommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.

#### § 4 Finanzielle Mittel

Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Voranschlag (Budget) die notwendigen Mittel bereitzustellen.

## II. Allgemeine Aufgaben

### § 5 Aufgaben

Die Umweltkommission hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Die Beratung und Information von Bevölkerung, Schule, Gemeindebehörden und Verwaltung in allen Belangen des Umweltschutzes.
- b) Die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen an den Gemeinderat oder mit dessen Zustimmung an die entsprechenden kantonalen Instanzen.
- c) Die Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Gemeindebehörden.
- d) Die periodische Erarbeitung von Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtung).
- e) Die Koordination der Umweltschutz-Aktivitäten in der Gemeinde mit denjenigen der Region und des Kantons.
- f) Das Fördern von Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.

## III. Besondere Aufgaben

### § 6 Luftreinhaltung

<sup>1</sup> Die Feuerungskontrolle wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen durchgeführt. Die Aufsicht obliegt der Umweltkommission.

<sup>2</sup> Durch Aufklärung und Empfehlungen soll insbesondere das Verbrennen von umweltgefährdenden Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Anlagen verhindert werden.

### § 7 Gewässerschutz

Die Umweltkommission

- <sup>1</sup> fördert den sparsamen Verbrauch von Wasser und wasserbelastenden Stoffen.
- <sup>2</sup> beantragt die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und überwacht die Einhaltung der Schutzbestimmungen.
- <sup>3</sup> überwacht den Austrag von Klärschlamm, Jauche und Mist entlang von Gewässern und im Bereich von Grundwasserschutzzonen.
- <sup>4</sup> fördert die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern.
- <sup>5</sup> fördert Massnahmen zur Verminderung des Meteorwasserabflusses in die Kanalisation.

### § 8 Abfälle

<sup>1</sup> Durch Information der Konsumenten sowie Produzenten und zielgerechte Massnahmen soll die Abfallmenge verringert werden.

<sup>2</sup> Die Umweltkommission sorgt für eine umweltfreundliche Entsorgung der Abfälle, indem namentlich

- das Kompostieren gefördert wird
- wiederverwertbare Güter gesammelt und weitergeleitet werden.

## **§ 9 Abfuhr und Sammelstellen**

<sup>1</sup> Im Rahmen des Abfallreglementes, für dessen Durchführung die Umweltschutzkommission zuständig ist, sorgt die Gemeinde

- für die regelmässige Kehrrichtabfuhr,
- für die Abfuhr kompostierbarer Abfälle,
- für regelmässige Altpapiersammlungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde betreibt ständige Sammelstellen für

- Altglas,
- Aluminium,
- Batterien,
- Textilien,
- Weissblech.

## **§ 10 Verkehr**

Die Umweltkommission

<sup>1</sup> prüft Massnahmen zugunsten der Fussgänger, der Radfahrer und des öffentlichen Verkehrs.

<sup>2</sup> unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge, beispielsweise zur Planung von Verkehrswegen, zur Verkehrsberuhigung, zur Verkehrsbeschränkung etc.

<sup>3</sup> gibt an Verkehrsteilnehmern Empfehlungen ab für eine umweltgerechte Benützung der Verkehrsmittel.

## **§ 11 Naturschutz**

Die Umweltkommission

<sup>1</sup> prüft und beantragt die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für einheimische Flora und Fauna.

<sup>2</sup> unterbreitet Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

<sup>3</sup> überwacht die Naturreserve und Schutzgebiete.

## **§ 12 Lärmschutz**

<sup>1</sup> Die Umweltkommission unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für bauliche und planerische Massnahmen des Lärmschutzes.

## **§ 13 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens**

<sup>1</sup> Die Umweltkommission informiert die Haushalte und Betriebe über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen, die in Reinigungsmitteln, Farben, Spraydosen etc. vorkommen.

<sup>2</sup> Sie informiert über den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln und deren Einsatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang von Strassen.

<sup>3</sup> In gemeindeeigenen Bauten und Anlagen soll der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen nur soweit unbedingt nötig erfolgen.

<sup>4</sup> Die Umweltkommission sorgt für eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winterdienst.

## § 14 Energie

<sup>1</sup> Die Umweltkommission informiert über die sparsame Nutzung aller Energieträger und das energiesparende Bauen.

<sup>2</sup> Bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen sorgt die Umweltkommission für eine sparsame Raumheizung und prüft Möglichkeiten für weitere Energieeinsparungen, Sanierungen und den Einsatz von alternativen Energieträgern und -techniken.

## § 15 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das bisherige Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen vom 28. November 1989 und jenes der Einwohnergemeinde Nennigkofen vom 7. April 1989.

Lüsslingen-Nennigkofen, den 24. Januar 2012

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN  
Gemeindepräsident                      Ressortleiterin Umweltschutz

Herbert Schluep

Doris Weyeneth

